



## Rundschreiben 15/2023

Magdeburg, 26. Juni 2023

### Änderung der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Am 23. Juni 2023 wurde das **Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)** im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem es am 26. Mai 2023 vom Bundestag beschlossen worden war und der Bundesrat dem Gesetz am 16. Juni 2023 zugestimmt hatte. Das PUEG tritt zum überwiegenden Teil zum **1. Juli 2023 in Kraft**.

Neben Änderungen im Leistungsbereich enthält das genannte Gesetz wichtige, von Arbeitgebern bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigende, Änderungen bei der Beitragsberechnung von Arbeitnehmern mit Kindern. Diese sollen während der Erziehungsphase ihrer Kinder (bis Vollendung des 25. Lebensjahres) finanziell entlastet werden.

Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Für Kinderlose gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,4 %. Es gelten somit folgende Beitragssätze:

ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)
mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)

Die genannten Abschläge gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. In der Kindererziehungsphase werden Eltern mit mehreren Kindern daher spürbar entlastet. Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,7 %.

Damit Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung die Beitragsabschläge berücksichtigen können, muss ihnen die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren nachgewiesen werden, es sei denn, die Angaben sind ihnen bereits bekannt. Bei Selbstzahlern ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu führen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

Spätestens ab 1. April 2025 sollen die Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern in digitaler Form den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, bis dahin sind diese Daten grundsätzlich in analoger Form z.B. durch Geburtsurkunden, Familienbuch, Vaterschaftsanerkennung, Erziehungsgeldbescheid, Beschlüsse u.a. nachzuweisen.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 gilt der Nachweis nach § 55 Abs. 3d SGB XI neu auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt (Selbstauskunft). Arbeitgeber können wählen, ob sie sich die berücksichtigungsfähigen Kinder nachweisen oder eine Selbstauskunft der Arbeitnehmer genügen lassen. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die Daten aber überprüft werden.

Auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums ist ein Fragen-Antworten-Katalog zum PUEG eingestellt. Der Link hierzu lautet:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg.html>.

  
Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer

  
RAIN Jana Unger  
Referentin